



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

An: [thomas.haghofer@sozialministerium.at](mailto:thomas.haghofer@sozialministerium.at)  
CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 14.09.2017

**GZ: BMASK-90480/0012-III/3/2017**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem Gesetzesentwurf nimmt die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf betrifft ein Verbot von Bargeldbehebungsentgelten im Rahmen des Girokontovertrages. Solche Behebungsentgelte sollen „nur mehr dann zulässig sein, wenn dem Verbraucher auch dem Verbraucher als Alternative auch ein Zahlungskonto zu einem Pauschalentgelt angeboten wird, bei dem mit diesem Entgelt auch alle Bargeldabhebungen abgegolten sind, und der Verbraucher frei zwischen zumindest diesen beiden Kontotarifen wählen kann.“ (vgl. Gesetzesentwurf Z 1 (§ 4 Abs. 2) und Erläuterungen).

Zudem sollen Abhebungsentgelte, die im Zuge einer Direktvereinbarung zwischen Geldautomatenbetreibern und Verbrauchern geschlossen werden, von den Verbrauchern an ihre kartenausgebenden Banken überwält werden dürfen. Den kartenausgebenden Banken sei es dadurch jedoch nicht untersagt, Verbrauchern „für Bargeldabhebungen an Automaten unabhängiger Betreiber Entgelte zu verrechnen, die im Rahmenvertrag gemäß § 4 Abs. 2 wirksam vereinbart worden sind und die unabhängig davon anfallen, an welchem Geldautomaten die Abhebung erfolgt.“ (vgl. Gesetzesentwurf Z 3 (§ 4a) und Erläuterungen).

Im Rahmen einer Marktstudie hat die Bundeswettbewerbsbehörde den österreichischen Kartenzahlungsverkehr untersucht und verschiedene Handlungsalternativen iZm einer möglichen Regulierung von Bankomatgebühren analysiert.

Im vorliegenden Zusammenhang erlaubt sich die BWB, auf den Endbericht der Untersuchung vom 14. Februar 2017 noch einmal ausdrücklich hinzuweisen:

<https://www.bwb.gv.at/Aktuell/Seiten/Bundeswettbewerbsbehörde-veröffentlicht-Stellungnahme-zur-Regulierung-von-Bankomatgebühren.aspx>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Matousek